Sitzungsunterlage

Thema:

1. Sachstand
2. Beschluss zur direkten Weiterleitung der aus dem laufenden gutachterlichen Verfahren extrahierten Fragen an die BGE
3. Beschluss zur Vergabe der aus dem laufenden gutachterlichen Verfahren extrahierten Fragen

Datum: 06.02.2020

Eingebracht von: Wiebe Förster

1. Sachstand

Der ursprünglich vom NBG beschlossene Fragenkatalog, zu dem geologische Beratung eingeholt werden sollte, hat sich als zu umfangreich erwiesen, um innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes von einem Monat von den Gutachtern bearbeitet werden zu können. Deshalb wurde der Fragenkatalog verkürzt und nach einem Umlaufverfahren am Freitag, 31.03.2020 erneut an die Gutachter weitergeleitet. Die Angebotsfrist läuft bis zum 10. Februar 2020, die Frist zur Abgabe der gutachterlichen Stellungnahmen endet am 12. März 2020.

2. Fragen, die direkt an die BGE gestellt werden sollen.

Wie ebenfalls per Umlaufverfahren beschlossen, sollen folgende Fragen an die BGE gerichtet werden:

1.) Anerkennung der Anwendungsmethodik durch das BASE

Hintergrund:

In zwei Rechtsgutachten wurde die Aufsichtspflicht des BASE gegenüber der BGE grundsätzlich bestätigt.

Frage:

Lässt sich die BGE vor dem Anwenden der einzelnen Kriterien nach den §§ 22-24 StandAG die Anerkennung der Anwendungsmethodik für jedes Kriterium durch das BASE bestätigen? Dies betrifft auch die Anwendung von 3D-Modellen.

2.) Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse anderer Forschungsinstitute

Hintergrund:

Die BGE soll nach § 13 Abs. 2 StandAG die geologischen Daten der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Ermittlung der Teilgebiete nach §§ 22-24 StandAG verwenden.

Fragen:

Benutzt die BGE zur Ermittlung der Teilgebiete ausschließlich die Daten des Bundes und der Länder oder auch wissenschaftliche Erkenntnisse anderer Forschungsinstitute wie z. B. Universitäten?

Werden die Hinweise und Literaturzitate der Bundes- und der Länderbehörden zu Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen anderer Forschungsinstitute bei der Anwendung der Kriterien nach §§ 22-24 StandAG für die Teilgebietsberichtserstellung direkt berücksichtigt oder nur dann berücksichtigt, wenn die zuständigen Behörden diese Forschungsergebnisse als amtliche Daten deklarieren?

3.) Rückwirkende Kategorisierung der bereits übermittelten Daten von Bundes- und Landesbehörden an die BGE im Zuge des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Hintergrund:

Der Regierungsentwurf des Geologiedatengesetzes (Stand 18.12.2019) sieht vor, dass die BGE zu den bereits von den Staatlichen Geologischen Diensten gelieferten und für die Standortauswahl benötigten und entscheidungserheblichen Daten einen Vorschlag zur Kategorisierung macht (§ 33 Abs. 8).

Fragen:

a.) Beabsichtigt die BGE im Zuge der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete alle gelieferten Daten des Bundes und der Länder in die Kategorien Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten zu separieren?

b.) Gibt es für die BGE dabei einen Spielraum?

c.) Wie ist der Begriff „entscheidungserhebliche geologische Daten“ nicht nur in diesem Kontext (§ 33 Abs. 8), sondern im gesamten Regierungsentwurf des GeolDG (§ 33 Abs. 7 Satz 2, § 33 Abs. 8, § 34 Abs. 4 Satz 3 Entwurf GeolDG) zu definieren?

d.) Beabsichtigt die BGE gemäß Regierungsentwurf GeolDG § 34 unabhängig von der Kategorisierung die Veröffentlichung aller übermittelten Daten der Bundes- und Landesbehörden?

4.) Überprüfung der Qualität der gelieferten geologischen Daten von Bundes- und Landesbehörden

Hintergrund:

Die von den Staatlichen Geologischen Diensten an die BGE übermittelten geologischen Daten beinhalten Daten Dritter, die nach Mitteilung der Staatlichen Geologischen Dienste nicht immer hinsichtlich der Datenqualität geprüft worden sind. Insbesondere bei Bohrungen wurden nach Aussage von Vertretern der Staatlichen Geologischen Dienste auch ungeprüfte Schichtenverzeichnisse von Fremdfirmen an die BGE übermittelt.

Frage:

Wie geht die BGE mit der Aussage der Staatlichen Geologischen Dienste um, dass die übermittelten Daten an die BGE auch umfangreiche ungeprüfte Datensätze mit möglicherweise fachlichen Mängeln enthalten?

➔ Beschlussvorschlag: Die oben genannten Fragen, die sich auf fachliche Auskünfte beziehen, werden am 12.02.2020 an die BGE weitergeleitet mit Bitte um Antwort bis zum 11.03.2020.

3. Fragen, die aus der ursprünglichen Leistungsbeschreibung extrahiert wurden und in einer neuen gutachterlichen Beratung bearbeitet werden sollen.

1.) Betrifft das Ausschlusskriterium seismische Aktivität

Wie ist die Anwendung einer DIN-Norm (sowohl DIN EN 1998-1/NA 2011-01 als auch DIN EN 1998-1/NA:2018-10 – Entwurf), die für Hochbauten erstellt wurde, auf ein Endlager im Untergrund überhaupt zu bewerten? Ist die DIN-Norm eine angemessene Orientierung zur Gefährdungsabschätzung von Erdbeben auf ein geplantes Endlager im Untergrund oder sind Wellenausbreitung und daher Auswirkungen eines Erdbebens im Untergrund entscheidend unterschiedlich zu denen in einem Hochbau, sodass eine andere Grundlage zur Gefährdungsabschätzung nötig wäre?

2.) Betrifft das Ausschlusskriterium vulkanische Aktivität

Wie ist die Prognose der vulkanischen Aktivität einzuschätzen, die die BGE vorgenommen hat?

➔ Beschlussvorschlag:
a.) Beide Fragen werden zur gutachterlichen Bearbeitung aufgrund ihres großen zu erwartenden Umfangs außerhalb der internen Rahmenvereinbarung vergeben.
b.) Es werden allerdings zunächst die Gutachter aus dem Geologenpool angefragt, da diese eine geeignete Expertise aufweisen.
c.) Es wird zuerst die Vergabe für die erste Frage zur DIN-Norm auf den Weg gebracht und zeitnah nach deren Vergabe, die zweite Frage zur Prognose vulkanischer Aktivität.